

SATZUNG

brain@sports foundation

Präambel

Für die Entwicklung und den Erhalt der Gesundheit des Menschen in einer sich verändernden Gesellschaft wird ein erweitertes Sportverständnis benötigt, das neurobiologische Erkenntnisse mit aktivem, sportlichem Handeln verknüpft. Im Mittelpunkt dieses innovativen und vielversprechenden Ansatzes steht das zentrale Nervensystem (ZNS) des sporttreibenden gesunden wie kranken Menschen. Zukunftsfähige Sport- und Bewegungskonzepte müssen neurowissenschaftliche Potentiale nutzen und diesem Ansatz gerecht zu werden. Um Gesundheit und Leistungsfähigkeit nachhaltig zu sichern, kann nur ein interdisziplinärer Zugang aus Sportmedizin und Neurowissenschaft den nötigen Erkenntnisgewinn ermöglichen. Herausragende Möglichkeiten versprechen Sport- und Bewegungsaktivitäten, die neben Herz und Bewegungsapparat auch das Zentrale Nervensystem / Gehirn trainieren. Bewegungskoordination und Körperstabilisation verbunden mit kreativem Handeln und Emotionen stellen die Grundlage für Bewegungs-, Trainings- und Sportformen dar. Insbesondere die Verarbeitung komplexer Sinneswahrnehmungen im Bewegungszusammenhang fordert und fördert zerebrale Leistungsfähigkeit und ist wesentlich für die gesundheitliche Stabilität der Menschen.

Die brain@sports foundation initiiert, fördert und begleitet deshalb die Netzwerkbildung, die Nachwuchsentwicklung und ausgewählte Projekte, die Bewegungs-, Trainings- und Sportformen zu diesem wissenschaftlichen Schwerpunkt analysieren, modulieren und optimieren. Bewegung, Spiel und Sport sollen so entwickelt werden, dass sie im Kindes- und Jugendalter die Basis für Gehirnentwicklung, Gesundheit und Leistungsfähigkeit legen und als wirksames „Medikament“ primär- und sekundär-präventiv gegen die wachsende Zahl von neurologischen und neurodegenerativen Erkrankungen wirken können.

Die Stiftung wird dazu ein Netzwerk von Experten, Multiplikatoren und Unterstützern zusammenführen und hinter ihrem Ziel vereinen und ein solches Sportverständnis in die sich verändernde Gesellschaft tragen. Der Schwerpunkt der Förderaktivitäten liegt in der Sportmedizin, der Universität Paderborn und angrenzenden Bereichen.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung im Sinne des § 2 Abs. 1 StiftG NW. Sie trägt den Namen brain@sports foundation.
- (2) Sitz der Stiftung ist Paderborn.

§ 2
Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung des Sports gemäß der Präambel dieser Satzung. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung von Forschungsvorhaben des sportmedizinischen Institutes der Universität Paderborn und seiner Partner zu neurowissenschaftlichen Themenschwerpunkten in Sport, Spiel, Bewegung und Training zur Entwicklung, Wiederherstellung und den Erhalt von körperlicher und geistiger Gesundheit und Leistungsfähigkeit,
 - b) die Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit in den in a) genannten Forschungsbereichen,
 - c) Nachwuchsförderung in den unter a) genannten Forschungsbereichen, z. B. über die Gewährung von Stipendien oder die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Studierenden, Trainern, medizinischen Betreuern, Lehrenden und weiteren Multiplikatoren
 - d) die Durchführung von nationalen und internationalen Veranstaltungen zu den unter a) genannten Forschungsinhalten
 - e) die Durchführung und Förderung der Aufarbeitung von Erkenntnissen der unter a) genannten Forschungsbereiche für Aus-, Fort- und Weiterbildung von Studierenden, Trainern, medizinischen Betreuern und weiteren Multiplikatoren.

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke auch dadurch, dass sie Mittel für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke nach § 2 Abs. 2 durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine sonstige steuerbegünstigte Körperschaft beschafft.
- (4) Zur Umsetzung der vorgenannten Stiftungszwecke kann die brain@sports foundation Betriebsteile ausgründen, neue gemeinnützige Vereine, Unternehmen und Einrichtungen schaffen und sich an solchen beteiligen bez. deren Geschäfte besorgen. Diesbezüglich ist die Stiftungsbehörde zu beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen wurde mit 600.000 € bei der Errichtung der Stiftung (zunächst Stiftung Jugendfußball) beziffert. Zum Stichtag 31.12.2013 beträgt das Grundstockvermögen 447.434,55 €. Das Stiftungsvermögen in Höhe von 600.000 € ist mittelfristig zu erreichen und zu erhalten.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen solche Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich zu seiner Vermehrung bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung kann auch für Treuhandstiftungen als Treuhänderin auftreten, soweit diese Treuhandstiftungen mit den Satzungszwecken der Stiftung übereinstimmen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Kosten der Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten.

§ 6 Rechtstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium
 - b) das Präsidium

- (2) Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können erstattet werden.
- (3) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 8

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören mindestens 3 Personen, höchstens 10 Personen, an. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium die Mitglieder des nächsten Kuratoriums zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleiben die jeweils amtierenden Mitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angenommen haben.
- (3) Das Kuratorium kann bei Ausscheiden eines Mitgliedes auf Antrag eines Kuratoriumsmitgliedes ein Ersatzmitglied wählen. Zusätzliche Mitglieder können auf Antrag eines Kuratoriumsmitgliedes aufgenommen werden. Hierzu ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmabgabe von mindestens der Hälfte der Kuratoriumsmitglieder. Die Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes ist aus wichtigem Grund bei Stimmabgabe von 2/3 der Kuratoriumsmitglieder mit der Mehrheit von 2/3 möglich.
- (4) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Es kann jedoch auch auf dem Wege der schriftlichen, telegraphischen (Fax, E-Mail) oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn 2/3 der Mitglieder diesem Verfahren nicht widersprechen.
Fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend schriftlich zu bestätigen. Ein Beschluss zur Auflösung der Stiftung § 14) kann nur in Sitzungen gefasst werden. Er erfordert Einstimmigkeit.
- (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 9

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt das Präsidium der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium berät das Präsidium im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Das Kuratorium kontrolliert die Arbeit des Präsidiums und die Einhaltung der Stiftungszwecke.
- (3) Es verabschiedet den Rechenschaftsbericht des Präsidiums und beschließt über die Entlastung des Präsidiums. Es kann vom Präsidium jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. Es kann Vorschläge zu den Förderschwerpunkten der Stiftung und der Verwendung ihrer Mittel machen.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung schaffen.

§ 10

Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus mindestens 2, höchstens 5 Mitgliedern.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder werden vom Kuratorium gewählt. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt 3 Jahre, soweit bei ihrer Bestellung nichts anderes bestimmt wird. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt, wählt das Kuratorium für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger. Dessen Amtszeit endet zu jenem Zeitpunkt, zu welchem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte. Rechtzeitig vor dem Ende der Amtszeit hat das Kuratorium das nächste Präsidium zu wählen. Die amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angenommen haben. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Das Präsidium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11

Rechte und Pflichten des Präsidiums

- (1) Das Präsidium vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch den Vertreter des Vorsitzenden. Dem Präsidium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

- (2) Das Präsidium kann zu seiner Entlastung einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Soweit das Präsidium einen Geschäftsführer bestellt hat, erlässt es bei Bedarf eine Geschäftsanweisung für den bzw. die Geschäftsführer. Der oder die Geschäftsführer führen die laufenden Geschäfte. Sie sind dem Präsidium verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Geschäftsführer haben die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Das Präsidium hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern, der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführung ist,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge und Zuwendungen des Stiftungsvermögens zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - c) dem Kuratorium den jährlichen Rechenschaftsbericht zur Verabschiedung vorzulegen.
- (4) Das Präsidium wird vom Vorsitzenden nach Bedarf mindestens 1-2-mal im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich: die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form. Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterschreiben, allen Mitgliedern des Organs zur Kenntnis zu geben und aufzubewahren.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, seine Entscheidungen bis auf Grundsatzentscheidungen einer Geschäftsführung zu übertragen. Es kann, mit Zustimmung des Kuratoriums, Beiräte oder Ausschüsse berufen, die Präsidium und Geschäftsführung bei besonderen Tätigkeiten unterstützen.
- (6) Zur Beschlussfähigkeit:
 - a) Beschlüsse des Präsidiums sind im Wortlaut festzuhalten.
 - b) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
 - c) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - d) Beschlüsse über die Geschäftsordnung erfordern die Zustimmung von mindestens 2 Präsidiumsmitgliedern.
- (7) Das Präsidium kann auch auf dem Wege der schriftlichen, telegraphischen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn 2/3 der Mitglieder diesem Verfahren nicht widersprechen. Fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend schriftlich zu bestätigen.

§ 12

Ehrenordnung

(1) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in hervorragender Weise für die brain@sports foundation verdient gemacht haben, kann auf Vorschlag des Präsidiums durch Beschluss des Kuratoriums die Ehrenmitgliedschaft im Kuratorium verliehen werden. Die Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.

(2) Ehrenpräsidentschaft

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Präsidiums ein verdientes Mitglied des Präsidiums oder des Kuratoriums der brain@sports foundation zum Ehrenpräsidenten ernennen. Der Ehrenpräsident wird zu allen Präsidiumssitzungen als beratendes Mitglied eingeladen.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Präsidium mit Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Kuratorium und Präsidium gemeinsam bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder den Stiftungszweck ändern oder einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der beiden Organe.

Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und in Gebieten der in § 2 festgesetzten Stiftungszwecke liegen.

(3) Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 14

Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium und das Präsidium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss ist einstimmig zu fassen, bei Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Sportmedizinische Institut der Universität Paderborn, welches es ausschließlich für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat. Die Einwilligung des Finanzamtes ist vorab hierzu einzuholen.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 18

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.